

# **BVGer D-3840/2025 vom 29. April 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3840\\_2025\\_d20250429](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3840_2025_d20250429)

FR: TAF D-3840/2025 du 29 avril 2025

IT: TAF D-3840/2025 del 29 aprile 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 29. April 2025

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Mai 2025 eingereichten Bericht vom 10. April 2025 über ein Abklärungs- gespräch bei den D.\_\_\_\_\_ an einer (...) sowie (...) leidet (vgl. SEM-act. A42), dass sie in ihren Beschwerdeeingaben jedoch keine Belege über eine ärzt- liche Behandlung psychischer Beschwerden eingereicht hat, sondern mit Beschwerdeverbesserung vom 4. Juni 2025 (Poststempel) lediglich ein Medikamentenrezept gegen (...) und (...) (vgl. Beschwerdedossier, act. 5) zu den Akten reichte, dass mit dem SEM somit von einer aktuell fehlenden ärztlichen Behand- lung auszugehen ist, aber gleichzeitig auf die grundsätzliche Behandelbar- keit psychischer Erkrankungen im Heimatstaat hinzuweisen ist (vgl. Verfü- gung, S. 9), dass gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts auch nur dann aus medizinischen Gründen auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine notwendige Behandlung im Heimat- land nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und

D-3840/2025 Seite 11 lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der be- troffenen Person führt, dass Unzumutbarkeit jedenfalls nicht bereits dann vorliegt, wenn im Hei- mat- oder Herkunftsstaat nicht eine dem hohen schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2), dass aufgrund der aktuellen Aktenlage nicht davon auszugehen ist, die Be- schwerdeführerin werde bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat in eine medizinische Notlage geraten, und es ihr überdies freisteht, bei Bedarf im Rahmen der Rückkehr vor der Ausreise bei der Vorinstanz einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe zu stellen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]), dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch indi- vidueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in den Heimat- staat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es der Beschwerdeführerin obliegt, bei der Be- schaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass mithin der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten der Beschwerdefüh- rerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– fest- zusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei sie durch den in gleicher

Höhe geleisteten Kosten- vorschuss gedeckt sind.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3840/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.